

DIETER EBERLE

Regionalplanung in Rheinland-Pfalz

Kurzfassung

Die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne ist in Rheinland-Pfalz eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Aufgabe obliegt den Planungsgemeinschaften. Die Organe dieser Planungsgemeinschaften sind die als Regionalparlament anzusehende Regionalvertretung sowie der Regionalvorstand. Außerdem sind bei den Bezirksregierungen Leitende Planer bestellt, die die jeweiligen Raumordnungspläne erarbeiten, wobei die oberen Landesplanungsbehörden dazu Dienstleistungen erbringen sollen, die nach Weisungen der Planungsgemeinschaften auszuführen sind. Neben diesen rechtlichen Rahmenbedingungen befaßt sich der Beitrag eingehend mit den bei der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne aufgetretenen Konflikten sowie mit der ökologischen Orientierung der Regionalplanung. Außerdem wird dargestellt, in welchem Umfang die Planungsgemeinschaften bisher schon im Bereich der Beratung sowie der vertiefenden Behandlung regional relevanter Einzelthemen tätig waren und wie sich diese Aktivitäten in Zukunft wahrscheinlich erheblich verstärken werden. Dazu werden die wichtigsten zukünftigen Aufgabenfelder umrissen, auf denen sich die Planungsgemeinschaften betätigen wollen.

1. Rechtliche Regelungen, Aufgaben und Organisation der Regionalplanung

Nach dem rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 8. 2. 1977 ist die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne für die 5 Regionen des Landes eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Aufgabe obliegt den Planungsgemeinschaften. Darüber hinaus können die Planungsgemeinschaften nach § 15 (2) LPIG Vorschläge für die Abstimmung von Fach- und Einzelplanungen unterbreiten, fachlich oder räumlich begrenzte Teilpläne aufstellen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen. Die Planungsgemeinschaften werden außerdem von der zuständigen Landesplanungsbehörde auch bei der sogenannten „Landesplanerischen Stellungnahme zur Bauleitplanung“ beteiligt¹.

Die Organe der Planungsgemeinschaften sind die als Regionalparlament anzusehende Regionalvertretung² sowie der Regionalvorstand. Außerdem sind bei den Bezirksregierungen Leitende Planer bestellt, die die jeweiligen Raumordnungspläne erarbeiten, wobei die oberen Landesplanungsbehörden dazu Dienstlei-

stungen erbringen sollen, die nach Weisungen der Planungsgemeinschaft auszuführen sind.

Die Leitenden Planer unterliegen inhaltlich den Weisungsbefugnissen der Organe der Planungsgemeinschaft, während sie als Landesbeamte organisatorisch in die Bezirksregierungen eingebettet sind (siehe Abb. 1). Neben dem Leitenden Planer wird die konzeptionell-inhaltliche Arbeit noch von einem „Referenten für Regionalplanung“ und ab 1. 1. 87 auch in jeder Region von einem weiteren „Referenten für Umweltbelange in der Regionalplanung“ getragen.

Die dargestellten organisatorischen Regelungen gelten für 4 der 5 Regionen. Eine Ausnahme bildet die Region Rheinpfalz. Deren Leitender Planer ist der Verbandsdirektor des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, dessen Geschäftsstelle in Mannheim die Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes durchführt. Dort werden auch die Planungs- und Verwaltungsaufgaben für den Regionalverband Unterer Neckar (Baden-Württemberg) erledigt.

2. Stand der Fortschreibung der Regionalpläne und dabei auftretende Konflikte

Die Fortschreibung der 1. Generation der rheinland-pfälzischen Regionalpläne³ wird in den nächsten Monaten abgeschlossen sein. Derzeit ergibt sich folgender Stand (30. 9. 86):

- Regionalplan Trier: Genehmigt am 18. 12. 85.
- Regionalplan Rheinhessen-Nahe: Genehmigt am 30. 9. 86.
- Regionalplan Mittelrhein-Westerwald: Liegt zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde vor.
- Regionalpläne Rheinpfalz und Westpfalz: Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen. Beide Pläne werden demnächst aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt.

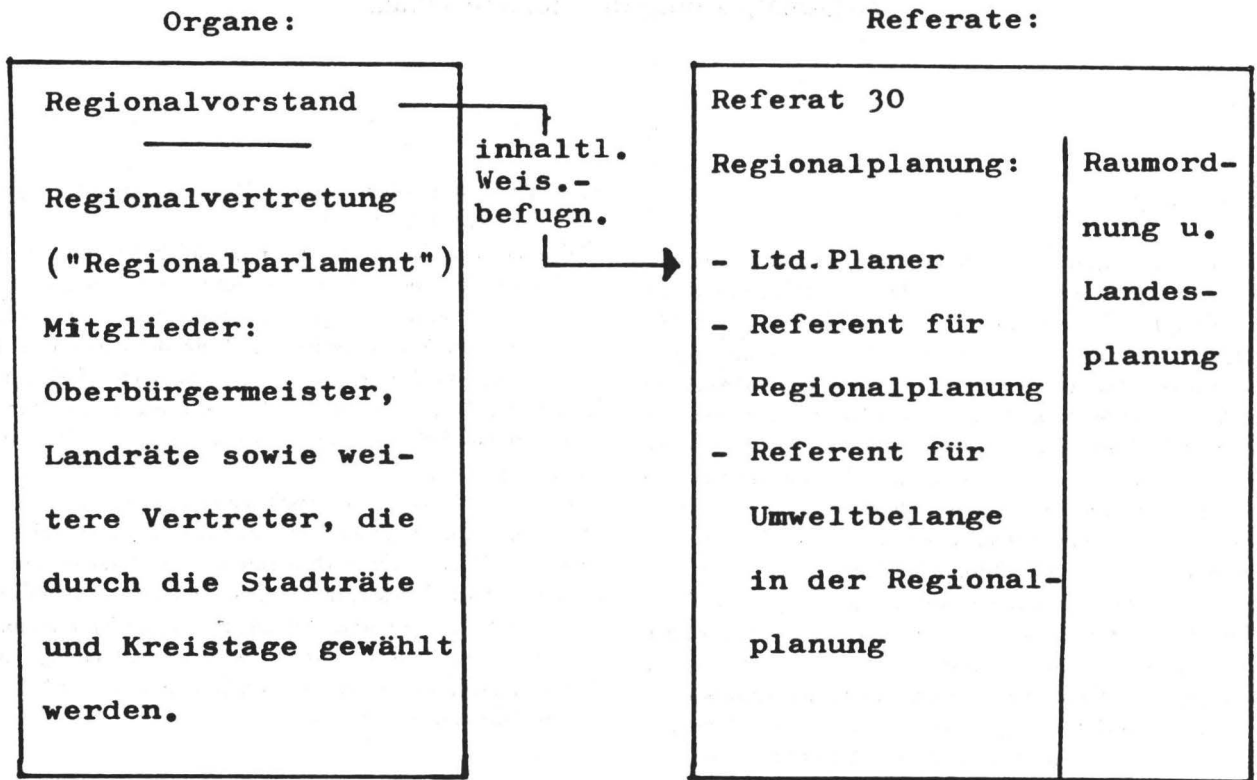
In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz einer der ersten Regionalpläne in der Bundesrepublik ist, der eine digitale Gesamtkarte enthält.

Für die Aufstellung der genannten Regionalpläne gibt es Richtlinien der Obersten Landesplanungsbehörde⁴, die unter Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm auch die zu verwendenden Planungsinstrumente vorgeben. So z.B. die Zuweisung besonderer Funktionen für die Gemeinden, wie: Wohnen, Gewer-

Abbildung 1:
Organisationsschema

Planungsgemeinschaft

Bezirksregierung



be, Landwirtschaft, Erholung. Aber auch die Planelemente für die regionale Freiraumstruktur werden — neben anderen Elementen — durch diese Richtlinien vorgegeben. So z.B.:

- Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen
- Sicherung der Erholungsräume
- Sicherung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind:
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Regionale Grünzüge und Frischluftbahnen
- Sicherung von Wasservorkommen
- Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen⁵.

Bei der Analyse der Probleme, die sich im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne ergaben, lassen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch erhebliche Unterschiede in den 5 Regionen erkennen. Die gemeinsame Tendenz läßt sich folgendermaßen beschreiben: Häufige Meinungsverschiedenheiten gab es um die

Funktionszuweisung für die einzelnen Gemeinden, wobei sich die Heftigkeit dieser Auseinandersetzungen jedoch meist in Grenzen hielt. Größere Probleme lagen dagegen im Bereich der Rohstoffsicherung. Erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen ergaben sich im Problemfeld Regionale Grünzüge/kommunale Bauleitplanung. Die Spannweite reichte hier von einer fast völligen Konfliktfreiheit bis zu derart heftigen Meinungsverschiedenheiten, daß Regionale Grünzüge aus der Raumnutzungskarte herausgenommen wurden, um die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes nicht zu gefährden.

Neben den oben umrissenen inhaltlichen Problemen gibt es teilweise auch Meinungsverschiedenheiten verfahrensmäßiger Art zwischen Landes- und Regionalplanung. Es zeigt sich jedoch, daß die kommunalen Entscheidungsträger diese Probleme in der Regel nicht zu Konflikten hochspielen wollen.

3. Ökologische Orientierung der Regionalplanung, Landschaftsrahmenplanung und UVP-Diskussion

Hier muß zunächst die vorgesehene Novellierung des rheinland-pfälzischen Landespflegegesetzes angesprochen werden. In

dessen neugefaßtem § 16 ist vorgesehen, daß sich die Landschaftsrahmenplanung in der Regionalplanung vollzieht, wodurch die bisher selbständigen Landschaftsrahmenpläne aufgegeben werden⁶. Damit wird insbesondere auch „vermieden, daß verschiedenen Zielsetzungen in regionalen Raumordnungsplänen und in Landschaftsrahmenplänen entstehen“⁷. Die wissenschaftlich zu erarbeitenden Grundlagen für diese sogenannte „Primärintegration“ werden von den oberen Landespflegebehörden erstellt. Dabei sind Angaben über Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge über schutzwürdige Flächen, insbesondere Biotop und deren Vernetzung etc., zu machen. Die in diesen Grundlagen formulierten Ziele sind dann bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungspläne zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist in Zukunft — nach § 16 (4) der Novelle zum LPflG — in den Regionalen Raumordnungsplänen zur Umweltverträglichkeit darzulegen, aus welchen Gründen von diesen o.g. Zielvorstellungen abgewichen wird.

Damit ist de facto eine Art von Umweltverträglichkeitsprüfung für die Regionalpläne installiert. Dies wird noch unterstrichen durch die Aufgabenbeschreibung für den „Referenten für Umweltbelange in der Regionalplanung“, der für die Sicherung der Umweltverträglichkeit des Regionalen Raumordnungsplanes Sorge tragen soll. Die inhaltliche Ausfüllung einer solchen „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ ist in nächster Zeit — wohl nicht nur in Rheinland-Pfalz — noch diskussionsbedürftig⁸. Dabei muß das von Planungspraktikern oft angeführte Argument in Frage gestellt werden, daß die UVP eigentlich kein neues Element im regionalen Planungsprozeß sei, weil die Regionalplanung schon immer Umweltbelange berücksichtigt habe. Darauf soll im folgenden in einem kleinen Exkurs eingegangen werden.

Unbestritten ist sicher, daß ökologische Belange seit langem in regionalplanerische Abwägungsprozesse einfließen. Der relativ hohe Anspruch, den die diesbezügliche EG-Richtlinie vom 27. 6. 85 mit dem UVP-Begriff verbindet⁹, und seine Ausfüllung in unserem hierarchischen Planungssystem verlangt jedoch eine völlig neue Qualität der methodischen Durchführung von UVP's. Es geht dabei um das Problem einer im Planungsprozeß hierarchisch gestuften UVP, bei der einerseits Umweltauswirkungen von hinreichend konkretisierten Festlegungen schon auf Regionalplanungsebene (bzw. in Raumordnungsverfahren) und andererseits erst auf untergeordneten Planungsebenen geprüft werden können und sollen. Dies setzt jedoch ein Naturverständnis mit hierarchisch angeordneten Beschreibungsebenen voraus. Dabei treten neue Probleme auf, die bisher vernachlässigt wurden. Seit nämlich Hofstadter¹⁰ die komplexe Verschränkung solcher Hierarchien sowie die ungeklärten Kausalitätsprobleme zwischen diesen Ebenen (Reduktionismus, Holismus) verdeutlicht hat, muß neu gefragt werden, wie der methodische Gesamtaufbau einer hierarchisch gestuften UVP überhaupt aussehen kann. Solche Fragen lauten:

- Welche unterschiedlichen Beschreibungsebenen der Natur kommen für eine UVP in Frage und wie hängen diese Ebenen mit den Stufen unseres Planungssystems zusammen?
- Welche vertikalen Kausalbeziehungen gibt es zwischen diesen Ebenen und wie sind sie in einer UVP zu berücksichtigen?

- Ist die Durchführung einer Teil-UVP auf einer Ebene überhaupt sinnvoll, wenn nicht die anderen Ebenen gleichzeitig und nicht nacheinander mit betrachtet werden?

Durch die bisher im Vordergrund stehende Diskussion der verfahrensmäßigen Integration der UVP in unser Planungssystem (z.B. UVP und Raumordnungsverfahren) wurden die umrissenen methodischen Probleme zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Dies wird sich mit Sicherheit ändern. Die Ergebnisse des neuen Forschungsfeldes „Methodik einer planungshierarchisch gestuften UVP“ werden für die künftige Regionalplanungspraxis von erheblicher Bedeutung sein und die Regionsebene als Teilebene einer solchen hierarchisch gestuften UVP wahrscheinlich erheblich aufwerten.

Nach diesen generellen Ausführungen soll im folgenden auf einige weitere Probleme in Rheinland-Pfalz eingegangen werden. Ein wesentlicher Nachteil bei der Fortschreibung einiger Regionalpläne war, daß die Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht teilweise noch nicht zur Verfügung stand. Darüber hinaus werden auch konkrete räumliche Vorstellungen zur Biotopvernetzung erst in allerjüngster Zeit erarbeitet, so daß sie im wesentlichen erst in der kommenden 3. Generation der rheinland-pfälzischen Regionalpläne zugrundegelegt werden können¹¹.

Grundsatzdiskussionen im ökologischen Bereich, wie sie z.B. derzeit in Baden-Württemberg darüber geführt werden, ob zur Sicherung der natürlichen Ressourcen eher multifunktionale (z.B. Regionale Grünzüge) oder monofunktionale (z.B. Vorranggebiete für ...) Planungsinstrumente eingesetzt werden sollen, stehen in Rheinland-Pfalz derzeit nicht im Vordergrund.

Die in „Anmerkung 5“ schon erwähnten multifunktionalen „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ zeigen, daß man in Rheinland-Pfalz die Grenzen der Anwendung monofunktionaler Planungsinstrumente sehr deutlich sieht. Die derzeit neben dieser Problematik in der allgemeinen Diskussion ebenfalls wichtige Frage, inwieweit die Regionalplanung im ökologischen Bereich nicht nur Landschaftsfunktionen koordinieren, sondern mit konkreten „Nutzungsverbieten“ arbeiten soll und darf, wurde in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Aufstellung von Zielen für Regionale Grünzüge in einigen Regionen intensiv diskutiert. Hier ergibt sich jedoch für die Zukunft — wie auch die Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen — noch ein erheblicher Diskussionsbedarf, wobei rechtliche Aspekte und ökologische Begründungsmöglichkeiten eine Rolle spielen.

4. Die Anstoß-, Motivations- und Beratungsfunktion der Regionalplanung

Diese regionalplanerische Aufgabenpalette, die durch den in Kap. 1 schon umrissenen § 15 (2) des LPflG abgedeckt wird, umfaßt sowohl die Beratung der Bauleitplanung als auch die Aufgabe, rechtzeitig konzeptionelle Anstöße für den erforderlichen Strukturwandel in einer Region zu liefern und die anderen Planungsträger zu motivieren, solche Konzepte umzusetzen. Dazu läßt sich für die 5 Regionen in Rheinland-Pfalz feststellen, daß in diesem Aufgabenbereich die Regionalplanung engagiert und im allgemeinen erfolgreich tätig ist. Sie kann dabei den Nutzen ihrer Tätigkeit meist leicht verdeutlichen, was dazu führt, daß die dies-

bezügliche Arbeit manchmal schneller anerkannt wird als die oft mühsame Arbeit an der Fortschreibung des Regionalplanes. Zwischen den einzelnen Regionen gibt es hier natürlich auch Unterschiede dergestalt, daß das Schwergewicht teilweise mehr auf der Beratungsfunktion oder stärker im Aufgreifen von Schlüsselthemen für die künftige regionale Entwicklung liegt.

Da in diesem Zusammenhang nicht auf alle Regionen detailliert eingegangen werden kann, erfolgt in Abb. 2 eine kurze Zusammenstellung ausgewählter diesbezüglicher Aktivitäten in 4 der 5 rheinland-pfälzischen Regionen. Im folgenden soll darüber hinaus jedoch noch die Region Westpfalz herangezogen werden, um einige Erfahrungen mit solchen Aktivitäten näher zu verdeutlichen, die man unter dem Begriff „Anstoßfunktionen“ subsumieren kann.

Solche Aktivitäten waren in den letzten Jahren u.a. in der Region Westpfalz:

- Konzeptionelle und organisatorische Planung des Westpfalz-Wanderweges. Dies ging in der Anfangsphase bis zu Werbemaßnahmen und zur Umsetzung vor Ort.
- Initiierung des Innovationstransfers von der Universität Kaiserslautern in die Region Westpfalz (zusammen mit dem Lehrgebiet Regional- und Landesplanung der Uni Kaiserslautern).
- Initiierung eines Gutachtens zur Erholungsplanung in der Westpfalz, das insbesondere auch den Gemeinden konkrete Hinweise für notwendige Aktivitäten gab.

Abbildung 2:

Auswahl aus Aufgabenbereichen, die in den letzten Jahren von rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften bearbeitet wurden

Region Rheinpfalz:

- Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Regionale Abfallwirtschaft
- Grenzüberschreitende Raumnutzungskonzeption für die Rhein-niederung von Iffezheim bis zu Mainmündung*

Region Rheinhessen-Nahe:

- Wiederbegrünung Rheinhessen
- Fremdenverkehrsentwicklungsplan Nahe
- öffentlicher Personennahverkehr

Region Trier:

- Feriendörfer
- Abfallstrategie - Studie
- Versorgungssituation im Einzelhandel

Region Mittelrhein-Westerwald:

- Strukturelle Untersuchung des Hunsrück-Raumes
- Rheinbrücke St. Goar
- öffentlicher Personennahverkehr

* Hierbei war auch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe beteiligt.

Insbesondere durch die Planung und Organisation des Westpfalz-Wanderweges hat sich die Planungsgemeinschaft Westpfalz im politischen Bereich ein sehr hohes Ansehen erworben, das ihr dann auch in anderen Aufgabenbereichen zugute kam. Dies hing vor allem auch damit zusammen, daß die Realisierung dieses Wanderweges anfangs auch in den Händen der Planungsgemeinschaft lag und daß der konkrete Nutzen dieses Projektes leicht einsehbar war.

Neben dieser positiven Darstellung der umrissenen Aktivitäten sollen jedoch auch die Grenzen gezeigt werden, an die die Regionalplanung in diesem Handlungsfeld stößt. Zunächst hat es die Regionalplanung teilweise schwer, ihren Adressaten zu verdeutlichen, daß sie bestimmte Probleme aufgreifen und Lösungen dafür erarbeiten will. Da spielt zum einen die Planungsskepsis eine Rolle, von der manche Politiker — sicher auch zu Recht — noch befallen sind. Hierunter hat speziell die Regionalplanung zu leiden, da sie doch verhältnismäßig sehr weit von der Umsetzungsebene entfernt ist und den konkreten Nutzen möglicher Problemlösungen, die sie anbieten kann, den Adressaten oft nur schwer zu vermitteln vermag. Zum anderen besteht auch eine gewisse Zurückhaltung bei Politikern, derzeit schon Probleme aufzugreifen, deren Folgen erst in 10 oder 20 Jahren virulent werden (z.B.: Folgen des Bevölkerungsrückgangs in ländlichen Bereichen). Die Fähigkeit des konzeptionellen Vorausdenkens der Regionalplanung ist damit oft gar nicht gefragt.

Vereinzelte müssen sich die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz beim Aufgreifen solcher Aktivitäten aber auch schon darauf einstellen, daß die Kreisverwaltungen dies als Konkurrenz empfinden. Das gilt vor allem für interessante und öffentlichkeitswirksame Probleme, bei denen man seine Problemlösungskompetenz demonstrieren kann.

5. Zukünftige Arbeitsschwerpunkte der Regionalplanung in Rheinland-Pfalz

Nach der derzeit weitgehenden Fertigstellung der Fortschreibung der Regionalpläne wird sich das Schwergewicht der Aktivitäten der Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz in den nächsten Jahren in den Bereich der Beratung sowie der vertieften Behandlung von regional relevanten Einzelthemen verlegen¹². Es handelt sich dabei um denjenigen Aktivitätsbereich, der in Kap. 4 für die vergangenen Jahre schon dargestellt worden ist. Folgende Themenbereiche werden — mit Unterschieden in den einzelnen Regionen — vor allem im Vordergrund stehen:

- Öffentlicher Nahverkehr¹³
- Energieversorgung
- Abfallbeseitigung
- Fremdenverkehr/Naherholung.

Die Planungsgemeinschaften sind sich dabei durchaus bewußt, daß sie bei diesen Aktivitäten den Koordinierungsbedarf oberhalb der Landkreisebene deutlich machen müssen, um nicht ein Konkurrenzfeld zu den Landkreisen aufzubauen. Teilweise fehlt bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten derzeit auch noch die Einsicht in die regionale Dimension solcher Aufgabenstellungen. Gleichzeitig müssen die Planungsgemeinschaften aber auch soweit wie möglich an die jeweilige Umsetzungsebene heran-

kommen, da erst hier der Nutzen solcher Aktivitäten sichtbar wird.

Bedauert wird nicht zuletzt auch, daß sich die Wissenschaft in den letzten Jahren in empirischen Untersuchungen mit diesem wichtigen Aktivitätsfeld, d.h. mit den Möglichkeiten und Grenzen (Erfolgskontrolle), die der Beratungs- und Anstoßfunktion der Regionalplanung zukommen, kaum befaßt hat.

Neben dem umrissenen Handlungsfeld wird die regional relevante Aufbereitung ökologischer Daten und teilweise auch die beratende Tätigkeit der Planungsgemeinschaften bei der Erarbeitung von Dorfentwicklungskonzepten in beratungsbedürftigen Gemeinden eine Rolle spielen. Da die Planungsgemeinschaften auf die räumliche Verteilung der finanziellen Mittel für die Dorferneuerung im wesentlichen keinen steuernden Einfluß haben¹⁴, soll — zumindest in einigen Regionen — versucht werden, Gemeinden zu motivieren, solche Dorfentwicklungskonzepte zu erarbeiten und beratend die Qualität dieser Konzepte zu verbessern.

Anmerkungen

1 Nach § 20 LPIG werden in der „Landesplanerischen Stellungnahme“ die bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung bekanntgegeben. Siehe dazu auch die Verwaltungsvorschrift der Obersten Landesplanungsbehörde vom 5. 12. 1985. In: Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1985, Seite 547 ff.

2 Die Regionalvertretung wird — vereinfacht dargestellt — gebildet durch die Oberbürgermeister und Landräte der kreisfreien Städte und Landkreise sowie durch Vertreter, die durch die Stadträte und Kreistage gewählt sind. Vgl. dazu auch die ausführliche Darstellung bei Hoppe, W.; Menke, R.: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz. — Köln 1986, S. 372.

3 Die Bezeichnung für die Regionalpläne in Rheinland-Pfalz lautet nach LPIG „Regionale Raumordnungspläne“. Als Kurzform wird im Rahmen des hier vorgelegten Beitrags jedoch auch das Wort „Regionalplan“ verwendet.

4 Richtlinien vom 11. Juni 1981 gemäß Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz § 14 (3).

5 Der rheinland-pfälzische Raumordnungsbericht 1985 sieht dazu eine weitgehende Modifizierung vor und unterscheidet in:

- Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung
- Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Flächen
- Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen wie für die Biotopsicherung wichtige Flächen (ohne Abwägung)
- Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen (ohne Abwägung zwischen Rohstoffen, Biotopen und Wasservorkommen).

6 Die bisherige Stellung der Landschaftsrahmenpläne als „Planungsvorschläge zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes“ sowie das bisherige Verfahren der Integration der Ergebnisse der Landschaftsrahmenpläne in die Regionalpläne ist geregelt in: Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Landesplanungsgesetzes und des Landespflegegesetzes vom 30. 1. 81. In: Ministerialblatt der Landesregierung 1981, S. 180 ff.

7 Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom März 1986.

8 Vgl. dazu u.a. auch die Diskussionsansätze bei: Eberle, D.: Probleme und Möglichkeiten der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für einen Regionalplan. Werkstattbericht Nr. 12 des Lehrgebietes Regional- und Landesplanung der Universität Kaiserslautern. 1986.

9 Die folgende Argumentation erfolgt unabhängig davon, daß die EG-Richtlinie eine „Projekt-UV“ und keine „Programm-UV“ vorsieht.

10 Hofstadter, Douglas R.: Gödel, Escher, Bach. — Stuttgart 1986.

11 Vorhandene Ansätze sind noch nicht räumlich ausreichend konkretisiert, um sie in Planungsinstrumente der Regionalplanung umzusetzen. Vgl. z.B.: Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover: Konzeption zum Aufbau eines Biotopsystems auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung am Beispiel der Region Westpfalz. — Hannover 1984.

- 12 Vgl. die Ausführungen zu diesem — neben der zentralen Aufgabe der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne — wichtigen Tätigkeitsfeld bei: *Hoppe/Menke*: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz. — Köln 1986, S. 369.
- 13 Die Regionen der Regionalplanung sind vom rheinland-pfälzischen

Wirtschaftsministerium als räumliche Bezugsgröße für die Planung des ÖPNV anerkannt.

- 14 Zu den Erfordernissen einer solchen steuernden Einflußnahme gibt es jedoch auch keine einheitliche Meinung. Vielfach überwiegen ordnungspolitische Bedenken gegen eine Einflußnahme.